

# Extrablatt zum

## Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Groß-Wartenberg, den 14. August 1909.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 13. August d. Js. (Kreisblatt Seite 369) in Fürstlich-Nieften wegen Tollwutverdachts getödete Hund ist auch auf der Feldmark Suschen frei umhergelaufen und hat dabelbst mehrere Hunde gebissen.

Zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche ordne ich auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 hiermit folgendes an:

1. Sämtliche Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken Conradau, Dobrzeß, Friedrichenau, Johannisdorf, Kozine, Mariendorf, Neubütte, Neuvode, Suschen, Tischehen, Tischehenhammer und Wedelsdorf sind sofort auf die Dauer von 3 Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angelehrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeilichen Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde

und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken Hunde gebissen sind.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unachlässig zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 14. August 1909.

Der Königliche Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat, Kreis-Sekretär.

Abdruck hiervon teile ich zur Kenntnis und mit dem Veranlassen mit, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Anweisung in der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 5. Februar 1909 (Kreisblatt Seite 80/81) ist zu beachten.

Der Besitzer des in Fürstlich-Nieften getöteten Hundes ist bisher noch nicht ermittelt worden. Nach demselben sind Ermittlungen anzustellen und ist mir Anzeige zu machen, falls der Besitzer ermittelt wird.

Groß-Wartenberg, den 14. August 1909.

Der Königliche Landrat.

J. B. Giesemann

Rechnungsrat, Kreis-Sekretär.